

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV_ZR_687/68**URTEIL****Verkündet am**

20. Dezember 1968

**Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Ehescheidungsrechtsstreit

der Frau Anna-Maria L. [REDACTED] geb. La [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED]-C [REDACTED], G [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Gemeinde-Amtsleiter Justus Jakob L. [REDACTED],
D [REDACTED]-C [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Februar 1967 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am 9. August 1906, die Beklagte am 15. Dezember 1907 geboren. Beide sind Deutsche. Sie haben am 6. Oktober 1932 geheiratet. Aus der Ehe sind vier Töchter hervorgegangen, die 1933, 1936, 1938 und 1942 geboren sind.

Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Behauptung des Klägers im Jahre 1950, nach den Angaben der Beklagten im Jahre 1952 stattgefunden.

Seit Anfang 1953 schieden die Parteien auf Wunsch des Klägers getrennt. Am 5. Juli 1958 hat der Kläger die eheliche Wohnung verlassen. Seit April 1964 wohnt er mit einer anderen Frau zusammen, die ihm am 18. Januar 1965 einen Sohn geboren hat.

- 3 -

Der Kläger beghrt die Scheidung seiner Ehe gemäß § 48 EheG. Die Beklagte widerspricht der Scheidung.

Der Kläger hat vorggetragen, die Beklagte sei zänkisch und herrschsüchtig. Sie sei von übertriebener Sauberkeit, pedantisch, starrsinnig, rechthaberisch und jähzornig. Sie habe wiederholt aus geringfügigem Anlaß Streit gesucht und ihn beschimpft und mißhandelt. Auch habe sie mit Selbstmord gedroht. Die Atmosphäre habe sich regelmäßig erst entspannt, wenn er sich dem Willen der Beklagten gebeugt habe.

Die ständigen von der Beklagten verursachten Streitigkeiten hätten ihn so belastet, daß er schon 1946 eine Trennung erwogen, von dieser jedoch mit Rücksicht auf die Kinder abgesehen habe. Das Zusammenleben mit der Beklagten sei aber schließlich so unerträglich geworden, daß er Anfang 1953 getrennte Schlafzimmer eingeführt habe. Äußerer Anlaß sei die beleidigende Haltung der Beklagten gegenüber seinem Vater gewesen. Als dieser und seine Tante die Parteien besucht hätten, habe die Beklagte sie mit einer Bemerkung über "Alte" beschimpft, die nichts nützten und sich nur vergnügten. Beide hätten deshalb ihren Besuch bei den Parteien abgebrochen. Daraufhin sei er aus dem Eheschlafzimmer ausgezogen. In der Zeit von 1947 bis 1957, als die Parteien gemeinsam mit Professor Dr. Lo [REDACTED] und seiner Familie in einem Hause lebten, habe die Beklagte aus geringfügigen Anlässen wegen der Benutzung und Reinigung der Waschküche und wegen der Pflege des Gartens erregte Auseinandersetzungen mit Professor Dr. Lo [REDACTED] und seiner Ehefrau verursacht und hierbei ohne jeden stichhaltigen Grund jähzornig getobt.



Gesellschaftlichen Kontakt habe die Beklagte abgelehnt. Sie habe sich auch geweigert, mit ihm auszugehen und gemeinsam mit ihm und den Kindern die Ferien bei seinen Verwandten im Schwarzwald zu verbringen.

Die Entfremdung sei immer größer geworden, so daß er sich nach und nach ein eigenes Leben aufgebaut habe. Als er durch die Kirchengemeinde ein Zimmer habe bekommen können, habe er 1959 schließlich die gemeinschaftliche Wohnung endgültig verlassen.

Seit seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung habe die Beklagte nichts unternommen, ihn wieder an sich zu binden.

Die Beklagte habe ihr Wesen bis heute nicht geändert. So habe 1962 und 1964 eine Gemeindeschwester, die mit der Beklagten in demselben Haus gewohnt habe, unter der Rücksichtslosigkeit der Beklagten viel zu leiden gehabt.

Beziehungen zu einer anderen Frau habe er erst angeknüpft, als die Zerrüttung unheilbar geworden sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen;

hilfswcise,

den Kläger für schuldig an der Scheidung zu erklären.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Zerrüttung der Ehe sei hauptsächlich deshalb eingetreten, weil der Kläger seine Familie immer mehr vernachlässigt habe. Auf ihr habe die Last des Haushalts und der Kindererziehung geruht, während der Kläger eigenen Interessen nachgegangen sei. Er habe Streitigkeiten der Parteien provoziert, indem er ihr zu wenig Geld gegeben habe. Gegen ihren Willen habe er zunächst getrennte Schlafzimmer eingeführt und sie schließlich verlassen, um mit einer anderen Frau zusammenleben zu können.

Sie halte aus inneren Gründen an der Ehe fest und sei bereit, den Kläger und seinen Sohn aufzunehmen, sofern der Kläger seine ehebrecherischen Beziehungen löse und zu ihr zurückkehre.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 28. April 1965 die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert, die Ehe der Parteien geschieden und ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden an der Scheidung trifft. Die Beklagte hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Antrag, die Scheidungsklage abzuweisen, weiter. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe für unzulässig gehalten, da es nicht hat feststellen können, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat. Die Revision greift diese Feststellung mit Verfahrensrügen an. Diese sind unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Ehe durch das unverträgliche, rechthaberische und zünkische Wesen der Beklagten ganz erheblich belastet war. Nach eingehender Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme kommt das Berufungsgericht zu dem Schluß, daß die Ehe schon weitgehend zerrüttet war, als der Kläger sich von der Beklagten trennte. Zu dieser Zerrüttung hat es nach Ansicht des Berufungsgerichts allerdings beigetragen, daß der Kläger sich mehr und mehr von seiner Familie zurückgezogen hatte. Das sei teilweise eine Folge der Veranlagung des Klägers und teils die Folge der Unverträglichkeit der Beklagten gewesen. Daraus ergibt sich, daß nach Ansicht des Berufungsgerichts die bereits im Zeitpunkt der Trennung bestehende, weitgehende Zerrüttung der Ehe jedenfalls nicht vom Kläger überwiegend verschuldet worden ist. Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß eine für das Verschulden des Klägers sprechende Vermutung ausgeräumt und daß die Beklagte verpflichtet ist, die Zulässigkeit des von ihr erhobenen Widerspruchs zu beweisen (BGHZ 39, 34; IM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 73; die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile vom 5. Juli 1968, IV ZR 662/68 und 10. Juli 1968, IV ZR 585/68; Hoffmann/Stephan, EheG, 2. Aufl. § 48 Anm. 158 - 161).

Das Berufungsgericht hat hierbei auch alle maßgebenden Umstände berücksichtigt. Es hat insbesondere auch nicht die Charaktereigenart des Klägers verkannt, die ihn etwas zum Einzelgänger macht. Zu Unrecht macht die Revision geltend, daß der Kläger von Beginn der Ehe an keine geistige und sittliche Gemeinschaft mit der Beklagten gewünscht habe. Das ist in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet worden; einer solchen Behauptung würde auch der Verlauf der Ehe

widersprochen. Es ist den Parteien nur nicht möglich gewesen, diese Gemeinschaft auf die Dauer aufrechtzuerhalten. Den Grund dafür hat das Berufungsgericht zu einem Teil in der Veranlagung des Klägers als Einzelgänger, zum größten Teil aber in der unverträglichen Wesensart der Beklagten gesehen.

Soweit die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts über die charakterliche Wesensart der Beklagten angreift, wendet sie sich nur gegen die Beweiswürdigung. Diese Rügen sind unbeachtlich. Denn das Revisionsgericht ist nach § 561 Abs. 2 ZPO an die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden.

Vergeblich greift die Revision auch die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß die gegenwärtig noch andauernden ehewidrigen und ehebrecherischen Beziehungen des Klägers weniger die Ursache als vielmehr die Folge der zwischen den Parteien eingetretenen Entfremdung sei. Das Berufungsgericht brauchte hierzu den in dem Schriftsatz vom 1. Dezember 1965 angetretenen Beweis (Bl. 166 GA) nicht zu erheben. Die Beklagte wollte beweisen, daß die Beziehungen des Klägers zu der Frau, zu der er sich noch heute hingezogen fühlt, schon geraume Zeit bestanden hatten, bevor der Kläger die eheliche Wohnung verließ. Das hat der Kläger nicht bestritten. Auch das Berufungsgericht ist davon ausgegangen. Dennoch hat es darin keine entscheidende Ursache für die unheilbare Zerrüttung der Ehe gesehen. Denn es ist der Überzeugung, daß auch die Anknüpfung dieser Beziehungen zu einem ganz erheblichen Teil nur die Folge der zwischen den Parteien bereits eingetretenen Entfremdung gewesen ist.

Diese Würdigung ist möglich. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger in einer häuslichen Atmosphäre lebte, die durch das unverträgliches, rechtshaberische und zänkische Wesen der Beklagten in solcher Weise belastet war, daß in der Familie fast ständig Zank und Streit herrschte. Unter solchen Umständen kann ein Ehemann dazu kommen, große Teile seiner Freizeit außerhalb der Familie zu verbringen und es ist möglich, daß er sich dann einer anderen Frau, die er dabei kennenlernt, zuwendet, um bei ihr die Entspannung und die Ruhe zu finden, die er in seinem Familienkreis ohne sein Verschulden nicht haben kann. Dieses Verhalten des Ehegatten ist zwar eine Eheverfehlung. Es kann dadurch auch eine bereits bestehende Zerrüttung der Ehe vertieft werden. Das alles hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Dessen ungeachtet kann unter den hier festgestellten Umständen die Zerrüttung der Ehe nicht als von dem ungetreuen Ehegatten überwiegend verschuldet angesehen werden, da der Urgrund der Zerrüttung in dem zänkischen Wesen des anderen Ehegatten liegt.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten für unzulässig erachtet, die Ehe der Parteien geschieden und dabei ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden trifft.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow